

Zu Ltg.-321-1/A-3/13-2014 (miterledigt Ltg.-321/A-3/13-2014)

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Ing. Schulz, Tröls-Holzweber und Waldhäusl

gemäß § 34 LGO

betreffend **Praxisnahe nationale Umsetzung der Verbraucherinformation über Allergien oder Unverträglichkeiten auslösende Stoffe in unverpackten Lebensmitteln**

zum Antrag der Abgeordneten Waldhäusl, Weiderbauer u.a. betreffend  
Kennzeichnungspflicht von allergenen Stoffen bei unverpackten Lebensmitteln,  
LT-321/A-3/13-2014

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die das Ziel der Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel durch den Lebensmittelunternehmer zum umfassenden Schutz der Gesundheit und Interessen der Verbraucher verfolgt, verpflichtet Lebensmittelunternehmer ab 13. Dezember 2014, die Verbraucher auf deren Wunsch über bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, zu informieren. Die VO (EU) Nr. 1169/2011 räumt für die Art der Information einen nationalen Spielraum ein. Eine nationale Verordnung zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), die die Informationspflicht regelt, ist dazu notwendig.

Lebensmittel, die unverpackt an die Endverbraucher abgegeben werden, haben in Österreich im kleinstrukturierten Gewerbe wie Bäckereien, Fleischereien, Gasthausküchen, Konditoreien und bei bäuerlichen Direktvermarktern eine jahrzehntelange Tradition und tragen wesentlich zur kulinarischen Vielfalt im

„Genussland Österreich“ bei. Sie sind im Sinne einer unmittelbaren und wohnortnahen Versorgung für die Bevölkerung unverzichtbar. Die kleinstrukturierten Lebensmittelunternehmen sind auf Grund ihrer individuellen Produkte bei österreichischen Verbrauchern und Touristen deshalb äußerst beliebt und ein Garant für die Weitergabe von handwerklichem Können an zukünftige Generationen.

Ein ähnlich hoher Grad der Standardisierbarkeit der Zutaten wie in der industriellen Lebensmittelproduktion ist in der handwerklichen Produktion schwer möglich. Zahlreiche Vorschriften, die vielleicht zwar gut gemeint sind, aber auf Großunternehmen mit eigenen Abteilungen abgestimmt sind, tragen dazu bei, dass viele Lebensmittel-Kleinstunternehmen vor unüberwindbare bürokratische Hindernisse gestellt werden.

Die nationale Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Informationspflicht über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, muss daher als Chance genutzt werden, zu beweisen, dass solche Vorschriften auch derart praxisnahe formuliert werden, dass möglichst kein zusätzlicher Aufwand für die Kleinstunternehmer entsteht. Sie und ihre kleinen Zulieferbetriebe müssen genug Zeit haben, um sich der Produktion und dem Verkauf zu widmen, damit ihr ökonomisches Überleben gewährleistet ist. Das ist das Anliegen der österreichischen Verbraucher sowie der Urlaubsgäste in Österreich.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung und insbesondere den Bundesminister für Gesundheit im Sinne der Antragsbegründung innerhalb des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens aufzufordern, bei der Umsetzung des nationalen Spielraumes der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über

Verbraucherinformation von Allergien oder Unverträglichkeiten auslösende Stoffe in unverpackten Lebensmitteln in der Verordnung zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) insbesondere was die Bereitstellung der Information an die Verbraucherinnen und Verbraucher betrifft, möglichst einfache, praxisnahe und für Kleinunternehmer taugliche Regelungen zu schaffen, die diese nicht mit überbordendem bürokratischen Aufwand belasten.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-321/A-3/13-2014 miterledigt.“